

Gesellschaft für Volkskunde Münster

Satzung

vom 08.12.2005, mit Änderung vom 20.04.2007

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Volkskunde Münster e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westf. und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, die volkskundlich-kulturwissenschaftliche Arbeit zu unterstützen und zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere herbeigeführt durch Vorträge und Exkursionen sowie die Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen und Forschungsvorhaben. Ein vorrangiges Ziel ist dabei die Förderung der Arbeit des Seminars für Volkskunde/Europäische Ethnologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a) beim Tode eines Mitglieds,
 - b) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds,
 - c) durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit des Vorstands und der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden abgesehen von § 9, Absatz 1 und 2 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr,
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Vorstandsentslastung,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bzw. im Fall dessen Verhinderung von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied zweimal jährlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Der/Die Schriftführer/-in fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen an.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Er beauftragt den Kassenwart mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen einmal jährlich Bücher und Kasse auf ihre sachlich-rechnerische Richtigkeit und setzen die Mitgliederversammlung über das Ergebnis in Kenntnis.

§ 8 Das Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Zweckerreichung des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Änderungsantrag ist den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Versammlung mitzuteilen. Für eine Satzungsänderung ist die Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern unter Nennung des Tagesordnungspunktes schriftlich mit der Einladung mitzuteilen. Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die es ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke am Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie in Münster zu verwenden hat.